

Nutzungsbedingungen

zur Nutzung der gemeindeeigenen Transparentmastanlage an der Gutauer Landesstraße L 1472 (Bahnhofstraße)

Die Stadtgemeinde Pregarten ist Eigentümerin der Transparentmastanlage an der Gutauer Landesstraße L 1472 im Bereich des Grundstückes 1995, KG. Pregarten, Nähe Objekt Bahnhofstraße 47/49 und überlässt diese Anlage dem Nutzungsberechtigten gegen Entgelt zur Ankündigung von Veranstaltungen für einen bestimmten Zeitraum zu folgenden Bedingungen:

1. Eine Weitervermietung oder Überlassung des Nutzungsgegenstandes an Dritte ist verboten.
2. Die zur Verwendung gelangenden Transparente müssen jeweils so ausgeführt sein, dass sie die Größe von 4 m² (4 x 1 m) nicht überschreiten. Es dürfen nur Transparente in einfacher Stofflage aus luftdurchlässigem Material verwendet werden, keinesfalls solche aus PVC oder Planenmaterial. Bei Sturmwarnungen bzw. generell ab Windstärke 7 (= 50 – 61 km/h) müssen Fahnen und Spannbänder eingeholt werden.
3. Die Überspannungsarbeiten und die Entfernung des Transparentes werden ausschließlich durch den Bauhof der Stadtgemeinde Pregarten durchgeführt. Die Transparente müssen rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Tag vor dem Beginn der vereinbarten Anbringung, an MitarbeiterInnen im Bürgerservice des Stadtamtes übergeben werden.
Es ist dafür zu sorgen, dass der tiefste Teil des Transparentes jeweils mindestens 4,50 m über der Fahrbahn und mindestens 2,20 m über dem Gehsteig liegt.
4. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden an der Anlage und gegenüber Dritten, die aus der Benützung der Anlage entstehen.
5. Die gesamte Anlage ist vor und während des gesamten Nutzungszeitraumes vom Nutzungsberechtigten auf allfällige Beschädigungen zu kontrollieren. Im Schadensfalle und sonstigen Gefahrensituationen (Sturmwarnungen, usw.) ist - wenn dadurch die Sicherheit für den Straßenverkehr gefährdet werden könnte - die Nutzung zu unterbleiben und ist der Stadtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.
6. Die Darstellung obszöner oder provozierender Texte bzw. Motive oder die Ankündigung von nicht legalen Veranstaltungen ist nicht gestattet.
7. Die Stadtgemeinde behält sich einen jederzeitigen Widerruf - auch ohne Angabe von Gründen - der Nutzungserlaubnis vor. Die Stadtgemeinde behält sich auch während der vereinbarten Nutzungsdauer die Vorschreibung weiterer Bedingungen vor.
8. Das Nutzungsentgelt beträgt für gemeinnützige Organisationen und Vereine mit Sitz in der Stadtgemeinde Pregarten € 2,00/Tag. Für gemeinnützige Organisationen und Vereine mit Sitz

außerhalb der Stadtgemeinde Pregarten und für gewerbliche Anbringungen beträgt das Nutzungsentgelt € 15,00/Tag.

9. Die Berechtigungen werden vorrangig an ortsansässige Organisationen und Vereine vergeben, in weiterer Folge an gemeinnützige Organisationen und Vereine und schließlich an nicht Ortsansässige. Ansonsten wird die Berechtigung nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen vergeben. Zwei Monate vor Beginn des beantragten Nutzungszeitraumes ist die Reservierung verbindlich und kann kein Vorrang mehr beansprucht werden. Die Reservierung kann maximal ein Jahr im Vorhinein getätigt werden.
10. Eine durchgehende Nutzungsberechtigung für einen Nutzungsberechtigten wird maximal für 21 Tage gewährt.
11. Einrichtungen der Stadtgemeinde sowie diese selbst haben kein Entgelt zu leisten.
12. Die Nutzungsberechtigung wird vom Bürgermeister erteilt.
13. Diese Nutzungsbedingungen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.01.2015 beschlossen.

Der Bürgermeister:



(Anton Scheuwimmer)